

Richtlinien

der Gemeinde Heist über die finanzielle Förderung des Erhalts von Reetdachhäusern

(verabschiedet von der Gemeindevertretung Heist am 22.10.1992,

1. Änderung lt. Beschluss der Gemeindevertretung Heist vom 07.07.1994
2. Änderung lt. Beschluss der Gemeindevertretung Heist vom 18.11.2002)

- 1) Die Förderung wurde lt. Beschluss der Gemeindevertretung Heist vom 18.11.2002 bis zum Jahr 2008 verlängert. Bei Bedarf ist über eine Verlängerung der Maßnahme über fünf Jahre hinaus erneut zu beraten.
- 2) Die Förderung soll folgende Maßnahmen umfassen:
 - a) 30 % der entstehenden Kosten – höchstens jedoch 5.000 EUR innerhalb von 10 Jahren für
 1. vollständige Erneuerung von Reetdächern, teilweise Erneuerung von Reetdächern, wenn mindestens 20 m² (ein Feld) erneuert werden,
 2. Umdeckung von Häusern, die früher mit Weichdach gedeckt waren, aber aus Kostengründen ein Hartdach erhalten haben (Rückdeckung).
 - b) Wenn im Rahmen einer Reetdachsanie rung der First durch Heidepflanzen oder Grassoden erneuert wird, beträgt der Investitionszuschuss für diesen Teilbereich 50 % der entstehenden Kosten. Die Summe der Zuschüsse aus a) und b) darf 5.000 EUR nicht überschreiten.
 - c) Zu den Kosten der Reparatur von Reetdächern werden Zuschüsse in Höhe von 30 % der entstehenden Kosten (höchstens 5.000 EUR in 10 Jahren) gewährt, wenn die Reparaturkosten mindestens 1.500 EUR betragen.
- 3) Der Zuschussempfänger muss sich verpflichten, das Reetdach mindestens 10 Jahre zu erhalten. Wenn diese Verpflichtung aus Gründen, die vom Zuschussempfänger zu vertreten sind, nicht befolgt wird, muss der Zuschuss in voller Höhe zurückgezahlt werden.
- 4) Die Gewährung von Zuschüssen wird auf die Bausubstanz in Heist begrenzt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 40 Jahre alt ist. Veränderungen am Gebäude, die dem ursprünglichen äußeren Erscheinungsbild des Gebäudes entgegenwirken, können die Förderung des Daches verhindern. Die Gewährung von Zuschüssen bezieht sich jeweils auf ein gesamtes Gebäudedach. Bei Teileigentum wird im prozentualen Anteil nur dann gefördert, wenn insgesamt das ganze Dach in einer Maßnahme saniert wird.
- 5) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch, der Bauausschuss der Gemeinde Heist beschließt jeweils über die Förderungswürdigkeit der Maßnahme, der Finanzausschuss entscheidet dann über die Reihenfolge der Förderung im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel.

- 6) Jedem Antrag sind mindestens zwei Kostenvoranschläge von Reetdachdeckerfirmen beizufügen.
- 7) Maßnahmen, die seit 1989 durchgeführt wurde, sind nach den o.g. Kriterien rückwirkend zu fördern.
- 8) Zuschussanträge sind an den Bürgermeister der Gemeinde Heist zu richten; dazu sind nur die im Gemeindebüro erhältlichen Antragsformulare zu verwenden.
- 9) Liste bekannter Firmen, die Reetdachdeckerarbeiten durchführen, in alphabetischer Reihenfolge. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Firma
John Meinert Neermann
Münsterweg 16

25436 Moorrege Tel.: 04122/82984

Firma
Helmut Suhr
Kurzenmoor 37

25370 Seester Tel.: 04121/93620

Firma
Werner Wollschläger
Kamperrege 2

25489 Haseldorf Tel.: 04129/237

Heist, den 25.11.2002

Gemeinde H e i s t
Der Bürgermeister


(Siemonsen)